



HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - Ihr Antrag mit E-Mail vom 02.01.2019

Bezug: Meine Zwischennachricht vom 15.01.2019
Aktenzeichen: Z 13/2618.6/2-410 IFG (Infrastrukturkataster)
Datum: Berlin, 26.02.2019
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Triegel,

Sie beantragen mit Antrag gemäß Betreff Zugang zu der Anlage 12.2 (Infrastrukturkataster zum Vertragszeitpunkt) der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung II (kurz LuFV II) sowie zu der jährlichen Aktualisierung des Infrastrukturkatasters gemäß Artikel 12 Absatz 1 und 2 der LuFV II.

Ihren Antrag lehne ich vollständig ab. Gebühren und Auslagen entstehen nicht.

Gründe:

1. Einer Veröffentlichung steht bereits der Schutz geistigen Eigentums nach § 6 Satz 1 IFG entgegen, da das Infrastrukturkataster (ISK) durch die Deutsche Bahn AG erstellt wurde und fortgeschrieben wird und ihr das alleinige Verwertungsrecht zusteht. Der hierin enthaltene Datenbestand wurde initial erhoben und wird fortlaufend mit einem erheblichen wirtschaftlichen Aufwand aktualisiert und vorgehalten und alleinig zum Zwecke der Vertragsabwicklung im Rahmen der LuFV II dem Bund übergeben.
2. Zudem würden Geschäftsgeheimnisse (§ 6 Satz 2 IFG) der Deutschen Bahn AG offengelegt werden, was sich in der Folge auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Deutschen Bahn AG maßgeblich auswirken kann. Hintergrund ist der Umstand, dass durch die Preisgabe von nicht offenkundigen Informationen, wie z. B. der





Seite 2 von 3

Veröffentlichung von Zustands- und Altersangaben von Anlagen, die Wettbewerbssituation im Rahmen von Vergabeverfahren von Lieferungen und Leistungen gestört werden könnte. Diese Angaben sind für die ungestörte Preisfindung in Vergabeverfahren zu schützen. Auf diesem Markt ist – entgegen Ihrer Auffassung – die Deutsche Bahn AG keinesfalls einziger Anbieter; in Vergabeverfahren bieten im Regelfall mehrere Bieter. Eine Veröffentlichung dieser Daten würde es den Bietern auf diesem ohnehin sehr stark beschränkten spezifischen Markt im Bereich des Schienenwegbaus ermöglichen, ihre Angebote vorzeitig entsprechend zu kalkulieren. Dies würde den Zweck des Vergabeverfahrens vereiteln.

3. Ergänzend steht auch § 3 IFG Satz 1 Nummer 2 einem Anspruch auf Zugang zu den hier angesprochenen Informationen entgegen, da durch das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährdet würde. So würde beispielsweise die Angabe von anlagenbezogenen Leistungs-, Alters- und Zustandsdaten oder der Ausweis von Wirkungsbereichen, hier insbesondere der elektronischen Stellwerke, die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland potentiell dadurch gefährden, dass extremistischen Bestrebungen in Bezug auf Infrastruktureinrichtungen der Bahn Vorschub geleistet würde. Genannt seien vor allem Sabotage- und Terrorakte Dritter, welche eine Veröffentlichung entsprechender Informationen erleichtern kann. Die Einstufung einer potentiellen Gefährdung dieser Anlagen wird u. a. auch durch das Bundesministerium des Innern sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz gestützt.
4. Auch ein Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) oder dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) besteht nicht, da es sich bei den gewünschten Informationen weder um Umweltinformationen noch um Informationen nach dem VIG handelt. Darüber hinaus stehen einer Herausgabe der Daten ebenfalls die genannten überwiegenden Ablehnungsgründe (insbesondere der Schutz des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse sowie die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) entgegen (§§ 8 und 9 UIG sowie § 3 VIG).
5. Zusammenfassend kann daher ein Zugang zu den Informationen aus dem Infrastrukturkataster einschließlich der Streckenmerkmalsliste und der Streckengeschwindigkeitsliste nicht gewährt werden.
6. Zu diesem Sachverhalt weise ich darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG ausgewählte Daten über die Infrastruktur öffentlich zugänglich macht. Beispielhaft seien hier die Seiten der DB Netz AG u. a. mit dem Infrastrukturregister, dem Auskunftssystem über die Infrastruktur (<https://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg->





Seite 3 von 3

de/kunden/nutzungsbedingungen) sowie dem Brückenportal (<https://bruecken.deutschebahn.com>) genannt. Hier können Eisenbahnbrücken einzeln aufgerufen werden und es wird unter anderem über deren Zustand, Baujahr, Bauform und Modernisierungsdatum informiert.

Maßgeblich ist dabei die Unbedenklichkeit nach den zuvor skizzierten Grundsätzen. Als unbedenklich eingestufte Informationen werden auch zukünftig öffentlich zugänglich sein.

7. Soweit Sie sich als Antragsteller diese Daten in zumutbarer Weise bereits aus den unter Ziffer 6 genannten allgemein zugänglichen öffentlichen Quellen beschaffen können, ist der Antrag auf Zugang zum ISK daher bereits gemäß § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen. Eine Veröffentlichung der übrigen Informationen, die dem besonderen Schutz unterliegen, verbietet sich aufgrund der schon zuvor genannten Gründe.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Ihr Verständnis dafür, Ihnen die von Ihnen verlangten Informationen nicht zur Verfügung stellen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Franziska Reuß

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

